

# Satzung des Vereins FSK Fahrtensegler Karlsruhe e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der FSK Fahrtensegler Karlsruhe e.V., Sitz Karlsruhe, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Insbesondere ist es Zweck des Vereins:

1. Förderung des Hochseesegelns und des Segelns auf Binnengewässern.
2. Erfahrungsaustausch zwischen Vereinsmitgliedern.
3. Ausbildung und Erziehung zu sportlicher Disziplin und Fairness nach den Grundsätzen des Amateursports.
4. Vermittlung seemannischen Könnens durch Ausbildung in Seemannschaft, in Segeltheorie und in Segelpraxis.
5. Insbesondere werden Fahrtentörns durchgeführt, um die obengenannten Ziele zu erreichen und damit zur Sicherheit auf dem Wasser beizutragen.
6. Jugendliche an den Segelsport heranzuführen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und Rasse.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres bezahlt ist.

Das Mitglied kann auf schriftlichen Antrag, ohne Begründung, zum jeweiligen Jahresende aus dem Verein austreten.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich im voraus festgelegt.

## § 3

### Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand

Für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Segeltörns) können Obmänner ernannt werden.

#### 1. Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten 14 Tage vor Termin der Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- c) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- d) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes

2. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

3. Festsetzung der Beiträge

4. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

#### 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem I. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den zwei Beisitzern
- f) den Obmännern

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB, sind der I. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsberechtigt. Die Tätigkeit im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden beurkundet durch Unterschrift des Schriftführers und des I. Vorsitzenden.

## § 4

### Vereinsvermögen

Die dem Verein zufließenden Geldmittel oder Objekte werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet.

## § 5

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Etwaige Vermögensgegenstände fallen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.

Karlsruhe den 14. 05. 1984